



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/3880

A14

12.05.2025

Aktenzeichen
4054 E - III. 30/14
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Schneider
Telefon: 0211 8792-717

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

60. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 14.05.2025

TOP „Stillstand bei Cum-Ex-Ermittlungen: Macht sich die Justiz in NRW zur Lachnummer?“ in Verbindung mit „Versagen des Rechtsstaates in Sachen Cum Ex?“

Anlage

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem vorbezeichneten Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Benjamin Limbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

60. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 14.05.2025

Schriftlicher Bericht.

zu TOP

„Stillstand bei Cum-Ex-Ermittlungen: Macht sich die Justiz in
NRW zur Lachnummer?“

in Verbindung mit

„Versagen des Rechtsstaates in Sachen Cum Ex?“

Mit dem vorliegenden Bericht der Landesregierung erfolgt im Einvernehmen mit den Ministerien der Finanzen und des Innern die mit Anmeldungsschreiben vom 29. und 02.05.2025 erbetene Unterrichtung zu dem vorbezeichneten Tagesordnungspunkt.

Der Landesregierung ist es ein besonderes und mit allem Nachdruck verfolgtes Anliegen, die Aufklärung im Cum/Ex-Komplex und die Verfolgung der zur Erörterung stehenden Straftaten sowie die Abschöpfung der aus ihnen erlangten Vorteile zu einem größtmöglichen Erfolg zu führen. Der Minister der Justiz hat dies wiederholt verdeutlicht.

Die systematischen und bandenmäßig organisierten Steuerhinterziehungen führten nicht nur zu massiven Steuerausfällen, sondern auch zu Wettbewerbsverzerrungen für steuererhliche Unternehmen sowie zu einer Erschütterung des Vertrauens der steuerzahlenden Bürgerinnen und Bürger.

Nordrhein-Westfalen ist mit der bei der Staatsanwaltschaft Köln angesiedelten Hauptabteilung zur Aufklärung des Cum/Ex-Komplexes bundesweit Vorreiter bei der Verfolgung dieser besonders schädlichen Form der Wirtschaftskriminalität.

Es handelt sich um Strafverfolgung der anspruchsvollsten Art. Denn Cum/Ex-Geschäfte und verwandte Fallgestaltungen wurden durch hochprofessionelle Marktteilnehmerinnen und -teilnehmer wie internationale Investmentbanken systematisch geplant und durchgeführt. Die international agierenden Tätergruppen wirkten konspirativ zusammen und verschleierten die tatsächlichen Abläufe zielgerichtet durch Nutzung verschachtelter Gesellschaftsstrukturen, Einschaltung von Treuhandpersonen und weiterer Serviceprovider sowie durch Verlegung von Organisationseinheiten in das Ausland - oftmals an Offshore-Standorte mit minimalen Informationen über Finanztransaktionen und Eigentumsverhältnisse.

Die Aufklärung derart komplexer und klandestiner Strukturen erfordert einen langen Atem. Die Strafverfolgungsbehörden benötigen daher für ihre Arbeit eine uneingeschränkte und nachhaltige Unterstützung. Dabei erschöpfen sich die Aufgaben und Möglichkeiten des Ministeriums der Justiz im Wesentlichen darin, möglichst optimale organisatorische Rahmenbedingungen für die mit der Verfolgung von Cum/Ex-Kriminalität verbundene Aufgabenerfüllung zur Verfügung zu stellen. Unmittelbaren Einfluss auf Ermittlungen oder Ermittlungsverfahren hingegen nimmt das Ministerium der Justiz in diesem Bereich, aber auch in allen anderen Bereichen der Kriminalitätsbekämpfung in aller Regel nicht. Dies folgt – zwingend – aus den seit mehr als 20 Jahren bewährten zehn Leitlinien zur Ausübung des externen Weisungsrechts gegenüber den Staatsanwaltschaften in Nordrhein-Westfalen (zu vgl. LT-Drs. 18/2810, S. 2 f.) und entspricht der herausragenden Bedeutung der Staatsanwaltschaften und deren Aufgabe, nach Maßgabe des Legalitätsprinzips (§§ 152 Abs. 2, 170 Abs. 1 Strafprozessordnung [StPO]) sowie der Objektivitäts- und Neutralitätsmaxime (§ 160 Abs. 2 StPO) frei zu ermitteln und im Strafverfahren unparteiisch, objektiv und

ohne Ansehen der Person auf die Feststellung der materiellen Wahrheit hinzuwirken. Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte des Landes sind inhaltlich unabhängig! Ihnen und nicht dem Ministerium der Justiz obliegt die Entscheidungshoheit über die Ermittlungen. Zudem ist - dieser gebotenen Distanz entsprechend und im Einklang mit dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) - zuvörderst nicht das Ministerium der Justiz, sondern zunächst die jeweilige Behördenleitung vor Ort und dann der zuständige Generalstaatsanwalt zur Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht berufen.

Der darüber hinaus auch sachnähere Leitende Oberstaatsanwalt in Köln hat dem Ministerium der Justiz am 05.05.2025 Folgendes berichtet:

„Nach dem Ausscheiden der vormaligen Hauptabteilungsleiterin, die ausgehend von ihren 2013 begonnenen Ermittlungen in der Zeit von 2019 bis zu ihrem Ausscheiden zum 31.05.2024 insgesamt elf Anklagen im Cum/Ex-Komplex verantwortet hat, sind bis heute weitere drei Anklagen erhoben worden. Die erste datiert vom 25.11.2024 und wurde dem Verteidiger des Angeschuldigten nach Übersetzung in die englische Sprache von dem Landgericht Bonn zugestellt. Über die Eröffnung des Hauptverfahrens hat das Gericht nach hiesigem Kenntnisstand noch nicht entschieden. Die zweite Anklage datiert vom 04.02.2025. Insoweit wird ergänzend Bezug genommen auf die Vorlage 18/3693 zur 58. Sitzung des Rechtsausschusses am 19.03.2025. Die dritte Anklage zum Landgericht Bonn ist am 05.03.2025 erhoben worden. Sämtliche vorgenannten Anklagen betreffen Fälle von Cum/Ex-, nicht aber von Cum/Cum-Geschäften.

Soweit es die Erhebung weiterer Anklagen betrifft, wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Antwort der Landesregierung zu Frage fünf der Kleinen Anfrage 4900 (LT-Drs. 18/12616) und die Vorlage 18/3693 zur 58. Sitzung des Rechtsausschusses am 19.03.2025 Bezug genommen.

Die Entscheidung, ob und ggf. welche – derzeit laufenden oder künftig zu verhandelnden – Cum/Ex-Verfahren in dem neuen Prozessgebäude des Landgerichts Bonn verhandelt werden, obliegt allein dem Landgericht Bonn.

Die in dem Bericht des Handelsblatts zitierten, nicht näher begründeten Aussagen eines ehemaligen Vorsitzenden Richters sind sachlich nicht nachvollziehbar – und offenbar lediglich eine Wiederholung bereits im Jahre 2021 von ihm erhobener Kritik (zu vgl. <https://www.zeit.de/wirtschaft/2024-06/anne-brorhilker-steuerraub-cumex-skandal-staatsanwaltschaft-kuendigung>). Wie ausgeführt, sind nach dem Ausscheiden der früheren Hauptabteilungsleiterin zum 31.05.2024 drei weitere, umfangreiche Anklagen erhoben worden und wird es weiterhin zu Anklagen und ‚neuen Prozessen‘ kommen. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass der zitierte

Richter durch die von ihm geführten Cum/Ex-Verfahren weder einen Überblick über den Gesamtkomplex und den jeweiligen Aufklärungsstand in den 130 Einzelverfahren erlangen konnte, noch Einblick in die laufenden Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Köln hat.

Die – lediglich von einem Medium erhobene – Kritik, die Justiz mache sich ‚zur Lachnummer‘ und das neue Prozessgebäude sei ein ‚Mahnmal des Versagens‘, entbehrt einer sachlichen Grundlage. Sie bleibt einem von diesem Medium selbst entwickelten und beständig wiederholten Narrativ verhaftet, obwohl dieses durch zuletzt öffentlich gemachte Informationen über die Tätigkeit der Ermittlerinnen und Ermittler von Justiz, Polizei und Steuerfahndung längst widerlegt ist. So haben der Leitende Oberstaatsanwalt in Köln und der Leiter der Hauptabteilung H dem Rechtsausschuss in der 56. Sitzung am 22.01.2025 ausführlich und transparent – auch über die besonderen Herausforderungen bei den Ermittlungen, die weiterhin in wesentlichen Teilen auf Grundlage des Ermittlungskonzepts der vormaligen Hauptabteilungsleiterin geführt werden – berichtet; das Protokoll ist öffentlich abrufbar (APr 18/815, S. 40 ff.). Am selben Tag haben sich der Minister der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen und die Vertreter der Staatsanwaltschaft Köln sämtlichen Fragen der Presse gestellt.

Insbesondere ist im Rechtsausschuss und gegenüber der Presse ausführlich und mit detaillierter Begründung dargestellt worden, dass jedes der rund 130 Ermittlungsverfahren komplexe Beweissicherungen und -auswertungen erfordert, die weit überwiegend erst zwischen 2021 und 2022 beginnen konnten, so dass mit einem ‚schnellen‘ Abschluss der Verfahren, die sich vielfach noch im Stadium des Anfangsverdachts befinden, nicht zu rechnen ist. Mit einem fehlenden politischen oder justiziellen Willen zur Aufklärung hat dies nichts zu tun. Auch unter Leitung der vormaligen Hauptabteilungsleiterin wäre eine ‚schnellere‘ Bearbeitung des Cum/Ex-Komplexes nicht zu erwarten gewesen. Dies ergibt sich, wie ausgeführt, bereits daraus, dass die auch weiterhin in weiten Teilen nach dem von ihr erarbeiteten Konzept fortgeführten Ermittlungen auf einem breiten Ermittlungsansatz beruhen und unter anderem die Auswertung gewaltiger Datenmengen erfordern. Die Verfahren werden von den Ermittlerinnen und Ermittlern von Justiz, Polizei und Steuerfahndung weiterhin mit hohem Einsatz vorangetrieben.

Zugleich werden weitere Anklagen erhoben. Dass und aus welchen Gründen dies indes niemals ‚im Akkord‘ wird geschehen können, ist sowohl in der 56. Sitzung des Rechtsausschusses am 22.01.2025 als auch in dem Pressegespräch am selben Tage ausführlich erläutert worden. Entsprechende Annahmen in der Vergangenheit, die den Bau des Prozessgebäudes in Siegburg mit veranlasst haben dürften, sind zudem bereits 2023

von dem vormaligen Minister der Justiz gegenüber der Wirtschaftswoche (Nr. 38 vom 15.09.2023) korrigiert worden. Dort heißt es u. a.: ‚Auch Peter Biesenbach, jener frühere Justizminister, der einst von den Fließbandanklagen sprach, gesteht heute: „Ich hätte den Satz nicht gesagt, wenn ich gewusst hätte, wie aufwendig das alles ist.“ Die Anklagen umfassen rasch Hunderte Seiten und benötigen enorme Vorarbeit: Für jeden Verfahrenskomplex müssen die Ermittler Tausende Dokumente, viele davon auf Englisch, [...] Excel-Tabellen mit Berechnungen verstehen, die Dutzende Spalten und Zeilen umfassen. Hinzu kommt: Cum-Ex ist nicht gleich Cum-Ex, die Details der Deals variieren. Und: Die Beamten müssen bei jedem Verdächtigen prüfen, wie der an den Deals beteiligt war. Und ob er wirklich wusste, dass die Geschäfte nur darauf zielten, sich eine nur einmal gezahlte Steuer mehrfach erstatten zu lassen.‘ Ähnlich äußerte sich die vormalige Hauptabteilungsleiterin Anne Brorhilker in einem Interview mit dem Handelsblatt vom 09.07.2024. Auf den Vorhalt der Journalisten, am 17.09.2019 habe der ehemalige Justizminister Peter Biesenbach ‚Anklagen im Akkord‘ angekündigt, bislang habe man aber lediglich zwölf gezählt, erklärte sie: ‚Also, von mir hätten Sie so etwas nicht gehört. Ich glaube, da war der Wunsch Vater des Gedankens. Ermittlungen in komplexen und sehr umfangreichen Wirtschaftsstrafverfahren sind immer langwierig, (...).‘ In einem Interview mit der Süddeutschen Zeitung vom 04.07.2024 erklärte Frau Brorhilker ferner: ‚Nach der Durchsuchung einer Bank kann es vier bis sechs Jahre dauern, bis Anklagen kommen. Und die Staatsanwaltschaft Köln hat die Banken schwerpunktmäßig ja erst 2022 durchsucht. Allein das Sichern von Beweismitteln nach einer Durchsuchung dauert meist über ein Jahr.‘

Vor dem Hintergrund dieser – zutreffenden – Einschätzungen und des Rechtsstaatsprinzips gilt weiterhin, dass in den komplexen Cum/Ex-Verfahren – so wie in allen anderen Ermittlungs- und Strafverfahren auch – der Schuldnachweis gegenüber jedem einzelnen Beschuldigten zu führen ist und sich eine schematische Bewertung ihres Handelns strikt verbietet. Bereits aus diesem Grunde führen auch die rechtskräftigen Urteile in den bisherigen Cum/Ex-Verfahren nicht zu einer wesentlichen Beschleunigung der Verfahren, zumal auch bei Cum/Ex-Taten verschiedene Rollen zahlreicher Institute und Beteiligten in den Kreisgeschäften sowie unterschiedliche Mitwirkungsformen der jeweiligen Akteure zu untersuchen sind.

Die systematische Aufarbeitung der einzelnen Ermittlungskomplexe dauert unvermindert an. Hinsichtlich des Sachstands der Umstrukturierung und strategischen Neuausrichtung sowie den Einzelheiten, wie die zuständigen Behörden die Ermittlungen weiter voranbringen, wird auf die mündliche Berichterstattung in der 56. Sitzung des Rechtsausschusses am 22.01.2025 Bezug genommen (APr 18/815, S. 40 ff.). Die Gesamtsteue-

Die Ermittlungen werden durch das Leitungsteam aus Hauptabteilungsleitung, vier Abteilungsleitungen und fünf Gruppenleitungen gewährleistet. Die beteiligten (Ermittlungs-) Behörden von Justiz, Polizei, Steuerfahndung und Bundeszentralamt für Steuern stehen in einem dauernden, engen Austausch. [...]

Bei den in dem Handelsblatt-Beitrag 'Gerichtsgebäude symbolisiert den Stillstand der Strafverfolgung' zitierten Gespräch zwischen dem Präsidenten des Landgerichts Bonn und zwei Staatsanwälten im Jahre 2019 waren nach hiesiger Kenntnis der damalige Behördenleiter der Staatsanwaltschaft Köln und sein Vertreter nicht beteiligt. In der Folge ging, wie der Beitrag zutreffend darstellt, der Wunsch, ein neues Prozessgebäude in Siegburg zu errichten, auch nicht von der Staatsanwaltschaft Köln aus.

Soweit der ehemalige Vorsitzende Richter am Landgericht Bonn [...] damit zitiert wird, es kämen 'zu wenige Anklagen', obwohl 'die Grundlage kaum besser sein' könne, überdies erkenne er 'keine rationale Anklagestrategie', verkennt er, dass es aus den vorstehend dargestellten Gründen nicht möglich ist, aus früheren Anklagen oder Urteilen eine 'Blaupause' zu erstellen, mittels derer eine deutliche Beschleunigung der Verfahrensabschlüsse zu erreichen wäre. Soweit im Einzelfall sachliche oder personelle Überschneidungen zwischen in der Vergangenheit angeklagten Sachverhalten und aktuell noch beschuldigten Personen bestehen, werden die daraus resultierenden 'Synergieeffekte' bereits jetzt bei der Erstellung weiterer Anklagen genutzt. In der Mehrzahl der Verfahren kommen derartige Effekte aber nicht zum Tragen. Vielmehr handelt es sich um bislang nicht zur Anklage gebrachte Sachverhalte, die zunächst umfangreicher Ausermittlung bedürfen.

Spätestens im dritten Quartal 2025 ist nach derzeitigem Stand mit der Erhebung zweier weiterer Anklagen zu rechnen.

Die Frage der Dauer der Ermittlungen war im Übrigen bereits in der Vergangenheit Gegenstand von Vorhalten auch gegenüber der vormaligen Hauptabteilungsleiterin. Frau Brorhilker antwortete etwa in einem Interview mit der ZEIT vom 25.06.2024 (zu vgl. <https://www.zeit.de/wirtschaft/2024-06/anne-brorhilker-steuerraub-cumex-skandal-staatsanwaltschaft-kuendigung>) auf die Frage, ob sie zu langsam gewesen sei: 'Nein, es geht halt nicht schneller. Es sei denn, man gibt von vornherein auf und ermittelt gar nicht richtig. Wie öffentlich bekannt ist, hat die Staatsanwaltschaft Köln die Warburg-Bank 2016 und 2018 durchsucht. Das ist eine relativ kleine Bank, deren Daten sogar in Deutschland lagen. Deshalb ging es vergleichsweise schnell. Die meisten anderen Banken konnten erst 2021 und 2022 durchsucht werden. Danach rennt man den Banken oft ein bis zwei

Jahre hinterher, bis die erforderlichen Daten eintrudeln. Dann müssen diese in die technischen Systeme eingespielt werden, das dauert noch mal ein halbes Jahr. Erst dann können die Ermittler anfangen, die Daten auszuwerten.' Auf die weitere Frage, ob die Staatsanwaltschaft Köln zu langsam war, erklärte Frau Brorhilker: ‚Die Fakten zeigen, dass der Vorwurf nicht gerechtfertigt ist. Wir haben viele Millionen Euro für die Bürger zurückgeholt und alle Cum/Ex-Prozesse gewonnen.‘

Zu dem Hinweis des ehemaligen Vorsitzenden Richters [...], dass Zeit ein gewichtiger Faktor bei der Strafzumessung sei und die meisten Prozesse mit Bewährungsstrafen endeten, wenn zwischen Tat und Urteil zwanzig Jahr lägen, ist anzumerken, dass dieser Befund zutreffend ist, der Zeitablauf aber nicht auf fehlenden politischen oder justiziellen Aufklärungswillen zurückzuführen ist. Vielmehr ist das System der seit Beginn der 2000er-Jahre begangenen Straftaten im Zusammenhang mit Cum/Ex erst viele Jahre nach den Taten erkannt worden. Somit konnten erst zu dieser Zeit – bzw. zum Teil auch erst nach umfassenden Durchsuchungsmaßnahmen in den Jahren 2021/2022 – die breit angelegten Ermittlungen beginnen. Stellt man dies in Rechnung, dauern sie nunmehr in wesentlichen Bereichen vielfach erst drei bis vier Jahre an – was für Wirtschaftsstrafsachen dieses Umfangs ein keinesfalls außergewöhnlicher Zeitraum ist.“

Der Generalstaatsanwalt in Köln hat am 05.05.2025 berichtet, er habe gegen die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung keine Bedenken.

Der Präsident des Oberlandesgerichts Köln hat dem Ministerium der Justiz am 06.05.2025 im Übrigen u. a. Folgendes berichtet:

„In dem Prozessgebäude des Landesgerichts Bonn in Siegburg wurde bislang noch kein Cum-Ex-Verfahren verhandelt, weil seit Eröffnung des Gebäudes am 17.02.2025 keine Anklage mit dem für eine Verhandlung in Siegburg erforderlichen Umfang bei dem Landgericht Bonn eingegangen ist. Derzeit findet bei dem Landgericht Bonn in zwei Cum-Ex-Verfahren die Hauptverhandlung statt [...]. Die Hauptverhandlung in diesen beiden Verfahren fand bislang im Hauptgebäude des Landgerichts Bonn statt, da sich die Saalkapazität für diese Verfahren im Hauptgebäude bislang als ausreichend erwiesen hat. Bei zu erwartenden weiteren Anklagen in Cum-Ex-Verfahren ist davon auszugehen, dass weitere Prozesse in Cum-Ex-Sachen [...] in dem Prozessgebäude in Siegburg verhandelt werden. [...]

Da das Hauptgebäude des Landgerichts Bonn im Hinblick auf inzwischen acht bestehende Wirtschaftsstrafkammern, die auch von der Staatsanwaltschaft Bonn angeklagte allgemeine Wirtschaftsstrafverfahren ver-

handeln, derzeit zwei eingerichtete Hilfsstrafkammern sowie anhängige Umfangsverfahren auch in allgemeinen Strafakammern über zu wenig ausreichend große Säle verfügt und es hier wiederholt zu Engpässen in den Saalkapazitäten gekommen ist, wurde unter Einbezug des Prozessgebäudes in Siegburg ein Saalkonzept erarbeitet. Dieses stellt Kriterien auf, in welchen Fällen im Rahmen des Saalmanagement-Systems die Zuweisung einer Hauptverhandlung in das Prozessgebäude in Siegburg erfolgen soll. Diese Kriterien gelten für sämtliche am Landgericht Bonn anhängige Strafverfahren, nicht lediglich für Cum-Ex-Verfahren.

Hintergrund ist letztlich der Umstand, dass bei einer Vollterminierung der 17 regulären großen Strafakammern bis zu 51 Saaltage je Woche anfallen, für die im Saalbau des Amts- und Landgerichts Bonn aber höchstens 31 Saaltage je Woche zur Verfügung stehen. Nach dem Saalkonzept des Präsidenten des Landgerichts Bonn gilt, dass ein Strafverfahren mit mehr als fünf Angeklagten, die nicht in Haft sind, grundsätzlich in dem Prozessgebäude in Siegburg verhandelt werden soll, wenn nicht der größte Sitzungssaal im Hauptgebäude [...] zur Verfügung steht. Gleiches gilt grundsätzlich für Verfahren mit vielen Beteiligten, etwa vielen Nebenklägern, sowie Verfahren mit einer großen Öffentlichkeit. Auch Verfahren, in denen eine Videoübertragung erfolgen soll oder ein Medienzugang erforderlich ist, sowie Verfahren, in denen eine Barrierefreiheit benötigt wird, sollen grundsätzlich in dem Prozessgebäude in Siegburg verhandelt werden. Überdies soll ferner das Ansinnen einer Strafakammer, in dem Prozessgebäude in Siegburg zu verhandeln, vorrangig berücksichtigt werden, sofern keine Ausschlusskriterien greifen, wie z. B. die Haft von mehr als vier Angeklagten. Beispielsweise soll aufgrund eines Engpasses bei den Sitzungssälen am 19.05.2025 und 23.05.2025 die an diesen Tagen in dem Verfahren [...] terminierte Hauptverhandlung in dem Prozessgebäude in Siegburg stattfinden. Am 08.04.2025, 10.04.2025 und 29.04.2025 fand in dem Prozessgebäude in Siegburg bereits die Hauptverhandlung in der Strafsache [...] statt. Die Anklage in dem Verfahren richtet sich gegen acht Angeklagte wegen gewerbsmäßigen Betrugs. Am 21.05.2025 wird in dem Prozessgebäude in Siegburg die Hauptverhandlung in dem Sicherungsverfahren [...] beginnen. Derzeit wird ferner geprüft, ob ein medienwirksames Strafverfahren [...] zukünftig in das Prozessgebäude in Siegburg verlagert werden kann.

Darüber hinaus steht eine Nutzung des Prozessgebäudes in Siegburg auch den Zivilkammern des Landgerichts Bonn in geeigneten Verfahren, wie etwa in umfangreichen Bausachen mit vielen Beteiligten, offen. Gleiches gilt für die Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks Bonn in geeigneten Verfahren, beispielsweise in Insolvenzsachen oder Versteigerungssachen.“